



Stadt Ratingen – Der Bürgermeister – III – Postfach 10 17 40 – 40837 Ratingen

An das
Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz
und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen
Landesplanungsbehörde
Berger Allee 25
40213 Düsseldorf

E-Mail: landesentwicklungsplan@mwike.nrw.de

Überarbeiteter Entwurf der 3. Änderung des Landesentwicklungsplans NRW

Hier: 2. Öffentlichkeitsbeteiligung zur 3. Änderung des LEP NRW nach §§ 9 Abs. 3 ROG i. V. mit 13 LPIG NRW

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die erneute Beteiligung zur 3. Änderung des Landesentwicklungsplans NRW (LEP NRW).

Die Stadt Ratingen begrüßt vor dem Hintergrund des Klimawandels auch weiterhin die Änderung des LEP NRW für eine nachhaltige Flächenentwicklung mit dem Ziel eines verantwortungsvollen Umgangs mit Grund und Boden. Im Rahmen der ersten Beteiligung hatte die Stadt Ratingen mit Schreiben vom 30.06.2025 umfassend Stellung genommen. Zur besseren Lesbarkeit ist die bisherige Stellungnahme in evaluierter Form nochmals aufgeführt und ergänzt worden.

2-3 Ziel Siedlungsraum und Freiraum

Die Erweiterung und Konkretisierung der Ausnahmen aus dem ersten Beteiligungsverfahren, wann Bauflächen und –gebiete, Gemeinbedarfsflächen oder Flächen für Sport- und Spielanlagen im regionalplanerisch festgelegten Freiraum dargestellt und festgesetzt werden können, wird grundsätzlich begrüßt. Die Änderung erleichtert und flexibilisiert die Möglichkeiten der Siedlungsentwicklung in den Übergangsbereichen zum Freiraum für die Kommunen und schafft Möglichkeiten der angemessenen Weiterentwicklung/Nachfolgenutzung vorhandener Standorte, dessen Verlagerung oder Nachnutzung ansonsten mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden wären.

Im Zuge des zweiten Beteiligungsverfahrens weist die Stadt Ratingen im Zusammenhang

mit den vorgesehenen Erweiterungsmöglichkeiten für bestehende Biogasanlagen darauf hin, dass die Einhaltung der einschlägigen Schutzbestimmungen, insbesondere der Emissionsschutz sowie der Schutz der menschlichen Gesundheit, zwingend sicherzustellen ist.

2-4 Ziel Entwicklung der Ortsteile im Freiraum

Die Aufnahme des Ziels 2-4 in den LEP wird begrüßt. Es wird den Kommunen die Möglichkeit eingeräumt auch für die Ortsteile, die im regionalplanerisch festgelegten Freiraum liegen, eine behutsame Siedlungsentwicklung zu ermöglichen. Die Bindung an die vorhandene Infrastruktur wird als sinnvoll erachtet, jedoch ist der Begriff „Tragfähigkeit der Infrastruktur“ noch zu weit gefasst und bietet zu großen Interpretationsspielraum. Hierzu sollte eine präzisere Begriffsdefinition getroffen werden.

6.1-2 Grundsatz Flächensparsame Siedlungsentwicklung (5-Hektar-Grundsatz)

Die Stadt Ratingen begrüßt weiterhin die Beibehaltung des 5-ha Grundsatzes zur Begrenzung der täglichen Flächeninanspruchnahme im LEP NRW. In der gültigen Fassung des LEP NRW war dieser Grundsatz jedoch mit einem klaren zeitlichen Zielhorizont verknüpft. Bis zum Jahr 2020 sollte der Flächenverbrauch auf 5 ha pro Tag reduziert und langfristig eine Entwicklung hin zu „Netto-Null“ erreicht werden. Im Rahmen der geplanten 3. Änderung des LEP NRW wurde dieser zeitliche Bezug im Grundsatz 6.1-2 gestrichen.

Auch in der aktuell vorliegenden Fassung der 3. Änderung des LEP NRW ist kein verbindlicher Zeithorizont mehr enthalten. Er wird zwar weiterhin im zugehörigen Leitbild erwähnt, jedoch fehlt er im normativen Grundsatz selbst. Die Stadt Ratingen sieht diese Entwicklung weiterhin kritisch. Durch den Wegfall eines klar definierten Zeithorizonts wird die intendierte verstärkte Nutzung von Innenentwicklungspotentialen abgeschwächt. Im Zusammenhang mit der Flexibilisierung der Flächeninanspruchnahme und dem Wegfall des Zeitzieles kommt es so zu einer Aufweichung des Grundsatzes „Flächensparsame Siedlungsentwicklung“. Der Grundsatz steht damit nicht im Einklang mit den Vorgaben des § 1 a BauGB.

Im zugehörigen Leitbild 6.1-2 wird ausgeführt, dass es auch künftig erforderlich sein wird, neue Flächen in Anspruch zu nehmen, um auf veränderte Rahmenbedingungen reagieren zu können. Gleichzeitig wird dort, unter Bezugnahme auf die Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie das Ziel formuliert, die Flächeninanspruchnahme bis 2030 auf 5 ha pro Tag zu senken.

Die Stadt Ratingen hat diesen Aspekt bereits im Rahmen ihrer 1. Stellungnahme vom 30.06.2025 angemerkt und hält weiterhin an ihrer kritischen Bewertung fest.

6.1-8 Grundsatz Wiedernutzung von Brachflächen

Im Rahmen der Stellungnahme zum 1. Beteiligungsverfahren der 3. Änderung des LEP NRW hat die Stadt Ratingen angemerkt, dass bei der Wiedernutzung von Brachflächen neben den baulichen Entwicklungen auch die Aufwertung sowie die Wiederherstellung von Grün- und Freiflächen angemessen berücksichtigt werden müssen. Dieser Aspekt ist in der aktuellen Fassung vom 26.02.2026 weiterhin nicht aufgegriffen worden. Positiv wird

hingegen die nachträgliche textliche Ergänzung von Freiflächensolarenergieanlagen im Kontext von isoliert im Freiraum liegender Brachflächen bewertet.

Die Art der Wiedernutzung von Brachflächen sollte aus Sicht der Stadt Ratingen auch weiterhin im Rahmen der Planungshoheit auf Grundlage von gesamtstädtischen Konzepten durch die Kommune entschieden werden. Entsprechend sollte die ausnahmsweise Wiedernutzung von bisher gewerblich oder industriell genutzten Brachflächen auch für Wohnungsbauzwecke sich deutlich im Grundsatz wiederfinden und einer sachgerechten Abwägung durch die planende Kommune nachvollziehbar zugänglich sein.

6.1- 10 Grundsatz Spielräume für die Bauleitplanung

Eine flexiblere Möglichkeit der Flächeninanspruchnahme durch Flex-Modelle im Regionalplan wird begrüßt. So wird es den Kommunen erleichtert auf sich neu ergebene Entwicklungspotentiale zu reagieren. Die Aufnahme des Aspekts zur Berücksichtigung der Belange des Freiraumschutzes und der Freiraumentwicklung im aktuellen Entwurf wird ebenfalls begrüßt.

6.3-6 Grundsatz Zielabweichungsverfahren für neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen mit besonderer Lagegunst

Der neu aufgenommene Grundsatz 6.3-6 ist für die Stadt Ratingen nachvollziehbar. Flächen mit besonderer Lagegunst wie der Nähe zu einem Autobahnanschluss sollten für gewerbliche und industrielle Nutzungen auch ohne Siedlungsanschluss möglich sein.

Da solche Standorte nur in Betracht gezogen werden sollten, wenn sie geringe Nutzungskonflikte aufweisen und erhebliche Beeinträchtigungen der Freiraumfunktion sowie der Belange von Natur und Landschaft vermieden werden, wertet die Stadt Ratingen diesen neuen Grundsatz positiv. Dabei ist aber wichtig, dass die Inanspruchnahme von derartigen Flächen sparsam und effizient erfolgt.

Zu 6.4-1 Standorte für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben und 6.4-2 Ziel Inanspruchnahme von Standorten für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben

Da im Stadtgebiet von Ratingen keiner der LEP-Standorte für landesbedeutende, flächenintensive Großvorhaben liegt, wird hierzu aufgrund fehlender Betroffenheit keine Anregung gegeben.

6.5-2 Ziel Standorte des großflächigen Einzelhandels mit zentrenrelevanten Kernsortimenten nur in zentralen Versorgungsbereichen einschließlich Erläuterungen

Die textlichen Ergänzungen des Ziels 6.5-2 zum großflächigen Einzelhandel mit nahversorgungsrelevanten Sortimenten ist grundsätzlich zu begrüßen, da sie den Kommunen zusätzliche Steuerungsmöglichkeiten zur Sicherung einer wohnortnahen Versorgung außerhalb von zentralen Versorgungsbereichen ermöglicht.

Durch die Aufnahme einer Obergrenze von 1.200 m² Verkaufsfläche wird die Erweiterungsmöglichkeit sinnvoll limitiert. Gleichzeitig bleibt die grundsätzliche Beschränkung von Märkten oberhalb dieser Größenordnung auf zentrale Versorgungsbereiche erhalten. Die Formulierung „baulich verdichteter Siedlungszusammenhang“ trägt weiterhin dazu bei, problematische Standorte – beispielsweise reine Gewerbegebiete an Ortsrändern – als

Standort auszuschließen. Die Vorgabe, dass der Nahversorgungsstandort in einem Einzelhandelskonzept ausgewiesen sein muss, ist für neu anzusiedelnde Vorhaben nachvollziehbar, allerdings werden damit wirtschaftlich notwendige Erweiterungen im Bestand ausgeschlossen, wenn diese nicht im vorliegenden Einzelhandels- und Zentrenkonzept abgebildet sind. Die Fortschreibung des Konzeptes ist aufgrund der Aufgabendichte und Personalnot nicht mit höchster Priorität darstellbar, demnach wäre eine Berücksichtigung der genannten Bestandsstandorte aus Sicht der Stadt Ratingen sinnvoll.

Da die Ausnahmeregelungen kumulativ anzuwenden sind und darunter auch weiterhin der Schutz zentraler Versorgungsbereiche verankert ist, bleibt der Zentrenschutz insgesamt gewahrt.

7.1-5 Regionale Grünzüge

Die Stadt Ratingen bewertet die textliche Ergänzung der Funktionen der regionalen Grünzüge hinsichtlich der Lufthygiene- und Kühlungseffekte zur Minderung von Hitzestress und der Verbesserung der Luftqualität positiv. An dieser Stelle ist zudem das Klimaanpassungsgesetz NRW, z.B. § 4 Abs. 5, zu berücksichtigen, wonach dem Schutz sowie dem Ausbau Grüner Infrastrukturen zur Begrenzung der negativen Folgen des Klimawandels besondere Bedeutung zukommt.

7.2-2 Ziel Gebiete für den Schutz der Natur

Da es sich hier um eine Klarstellung und Aktualisierung des formulierten Ziels handelt und sich die Wirkung nicht verändert, werden die Änderungen grundsätzlich begrüßt.

7.2-3 Ziel Ausnahmsweise Inanspruchnahme von Bereichen für den Schutz der Natur

Die Änderung des Ziels 7.2- 3 „Ausnahmsweise Inanspruchnahme für Bereiche zum Schutz der Natur (BSN)“ bleibt wie bisher für Verkehrs,- Ver,- und Entsorgungstrassen von überragendem öffentlichen Interesse möglich.

Eingeschränkt wird die Öffnung für eine Inanspruchnahme für Windenergiebereiche, hierzu wird aber aufgrund fehlender Betroffenheit keine Anregung gegeben.

Die auf Landesebene geltende Biodiversitätsstrategie bzw. auf EU-Ebene geltende Verordnung zur Wiederherstellung der Natur darf in diesem Zusammenhang nicht außer Acht gelassen werden, zumal auf Regionalplanebene Gebiete zum Schutz der Natur (BSN) das Grundgerüst des landesweiten Biotopverbundes sind, dass es laut LEP zu erhalten und zu entwickeln gilt. Diese Stellungnahme hält die Stadt Ratingen weiterhin aufrecht.

In der aktuellen Fassung vom 26.02.2026 dürfen BSN nun auch ausnahmsweise für Vorhaben der Landes- und Bündnisverteidigung oder des Zivilschutzes und für Hochwasserschutzanlagen in Anspruch genommen werden.

Bezogen auf den Hochwasserschutz wird auf bauliche Anlagen verwiesen, die in BSN errichtet oder erweitert werden können. Dies soll insbesondere dann möglich sein, wenn ein hohes Risiko für die Bevölkerung besteht und die Hochwassergefahr unmittelbar oder mittelbar zu einer Gefährdung von Leben oder Gesundheit führen kann. Diese Ausnahmemöglichkeit ist im Zusammenhang mit dem Klimawandel ein wichtiger Aspekt, der begrüßt wird. Dabei sollte aber klargestellt werden, dass bei der Alternativenprüfung auch natürli-

che Schutzmaßnahmen betrachtet werden. Dies hat den Vorteil das Maßnahmen neben dem Hochwasserschutz auch ökologische Vorteile haben und so die Artenvielfalt und Verbesserung des Mikroklimas erreicht wird.

Eine aktuell anstehende Raumverträglichkeitsprüfung für den Bau einer Kohlendioxidleitung (Delta-Rhine-Corridor) lässt in Bezug auf die ausnahmsweise Inanspruchnahme von Bereichen für den Schutz der Natur für Ver- und Entsorgungsleitungen „in überragendem öffentlichen Interesse“ ein Problem erkennen. Die Notwendigkeit von derartigen Transportleitungen wird erkannt, jedoch kommt es in Ballungsräumen und deren Randbereichen zu unerwünschten Ergebnissen. Durch die Vielzahl an zuvor definierten Leitungen, die in einem dicht besiedelten Raum benötigt werden, kommt es zum unerwünschten Effekt, dass die BSN zerschnitten oder Waldbereiche derart breit getrennt werden, dass der Lebensraum von Fauna und Flora nachhaltig beeinträchtigt wird.

Damit die Verwirklichung der raumordnerischen Belange im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 6 ROG erreicht werden kann und den Erfordernissen des Biotopverbundes Rechnung getragen wird, sollten landesweit wichtige Biotopverbünde als auch wichtige Grünzüge wie die „Bergische Waldterrasse“ mit ihren besonderen Funktionen in einem BSN aufgrund ihrer überragenden Bedeutung im Ballungsraum als Ausschlussgebiet definiert werden.

In diesem Zusammenhang wird es für betroffene Kommunen schwer, die Ziele der EU-Verordnung zur Wiederherstellung der Natur und hier insbesondere die Erhöhung der Artenvielfalt und der Widerstandsfähigkeit der Ökosysteme zu erreichen.

7.2-4 Grundsatz Vermeidung von Beeinträchtigungen

Dieser neu eingeführte Grundsatz zur Prüfung von Standortalternativen für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen in regionalplanerisch festgelegten Bereichen für den Schutz der Natur oder Teile davon wird in Ratingen grundsätzlich positiv gesehen.

Diese Ausnahmeregelung beschränkt sich unter anderem auf Ver- und Entsorgungstrassen, die in einem gesetzlich geregelten überragenden öffentlichen Interesse liegen.

Als Kommune mit großzügigen Bereichen zum Schutz der Natur innerhalb des regionalen Grünzuges „Bergische Waldterrassen“ und Kernbereichen für die Entwicklung des Biotopverbundes (Gebiete für den Schutz der Natur (GSN), Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) sowie schutzwürdige Schwerpunkträume im Bereich Gewässer und Wald) stellt sich die Frage, warum diese ökologisch wertvollen Bereiche zwischen den Agglomerationen an Rhein und Ruhr einer Ausnahmeregelung unterliegen sollen, zumal linienartige Ver- und Entsorgungstrassen flexibler verlegt werden können.

Diese Ausnahmeregelung wird in Ballungsräumen in Zukunft häufiger Anwendung finden, da es hier größere Flächenkonkurrenzen aufgrund der hohen Siedlungsdichte gibt. In diesen Bereichen spielt der Schutz, die Wiederherstellung und Erweiterung von Grün- und Ökosystemen eine besondere Rolle. Hier ist die Bedeutung eines BSN entweder höher zu gewichten (ebenfalls in überragendem öffentlichem Interesse) oder die Alternativenprüfung als solche darf nicht der grundsätzlichen Abwägung unterliegen. Hier sollte der Grundsatz zu einem Ziel erhoben werden.

7.3-1 Grundsatz Walderhaltung

Die Stadt Ratingen legt als besonders waldreiche Kommune besonderen Wert auf den Schutz des Waldes. Die Umwandlung des Ziels in einen Grundsatz wird daher weiterhin kritisch beurteilt. Durch die Änderung des „Ziels Walderhaltung“ in den „Grundsatz Walderhaltung“ werden die Anforderungen an den Waldschutz in erheblichen Maßen aufgeweicht. Auch das Entfallen der Ausnahmeregelung der Waldinanspruchnahme als Ziel festlegung wird kritisch gesehen.

Beide Änderungen bedeuten eine eindeutige Schwächung des Waldschutzes. Die Stellungnahme aus der 1. Öffentlichkeitsbeteiligung vom 30.06.2025 hält die Stadt Ratingen weiterhin aufrecht.

7.3-2 Grundsatz Festlegung von Waldbereichen in Regionalplänen

7.3-2 Ziel Ausnahmsweise Inanspruchnahme von Waldbereichen

Im 1. Beteiligungsverfahren zum Entwurf der 3. Änderung des LEP NRW handelte es sich bei 7.3-2 um den Grundsatz Festlegung von Waldbereichen in Regionalplänen. Dieser Grundsatz wurde in dem aktuellen Entwurf gestrichen. Dies wird von der Stadt Ratingen begrüßt. Der 1. Stellungnahme der Stadt Ratingen vom 30.06.2025 wurde gefolgt.

Im aktuellen Entwurf der 3. Änderung des LEP NRW wird das Ziel ausnahmsweise Inanspruchnahme von Waldbereichen formuliert. Analog des Zieles 7.2-3 dürfen Waldbereiche oder Teile davon für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen in Anspruch genommen werden für Verkehrs-, Ver-, und Entsorgungstrassen von überragendem öffentlichen Interesse, für Vorhaben der Landes- und Bündnisverteidigung oder des Zivilschutzes, für Hochwasserschutzanlagen sowie für die Erweiterung oder den Ersatzbau von vorhandenen raumbedeutsamen der Daseinsvorsorge dienenden Ver- und Entsorgungsanlagen oder Bestandstrassen, die bereits vorhanden sind. Darüber hinaus ist es möglich, unter bestimmten Voraussetzungen eine Ausnahme für Bauflächen und -gebiete für die bauliche Erweiterung eines zulässigerweise errichteten gewerblichen Betriebs zu generieren.

Bezogen auf den Hochwasserschutz wird auf bauliche Anlagen verwiesen, die in Waldbereichen errichtet oder erweitert werden können. Dies soll insbesondere dann möglich sein, wenn ein hohes Risiko für die Bevölkerung besteht und die Hochwassergefahr unmittelbar oder mittelbar zu einer Gefährdung von Leben oder Gesundheit führen kann. Diese Ausnahmemöglichkeit ist im Zusammenhang mit dem Klimawandel ein wichtiger Aspekt, der begrüßt wird. Dabei sollte aber klargestellt werden, dass bei der Alternativenprüfung auch natürliche Schutzmaßnahmen betrachtet werden. Dies hat den Vorteil das Maßnahmen neben dem Hochwasserschutz auch positive Effekte auf Waldökosysteme haben.

Die Stellungnahme zu 7.2-3 und 7.2-4 beziehen sich auch auf die Waldbereiche. Auf die negativen Auswirkungen in Bezug auf den Lebensraum von Tieren durch das Zerschneiden von Waldbereichen in Ballungsräumen wird besonders hingewiesen.

7.3.3 Grundsatz Vermeidung von Beeinträchtigungen

Positiv wird bewertet, dass die Waldfunktionen im Grundsatz 7.3-3 Vermeidung von Beeinträchtigungen explizit hervorgehoben werden.

Kritisch gesehen wird jedoch die Aufnahme zusätzlicher Ausnahmetatbestände für die Inanspruchnahme von Waldflächen. Diese bergen das Risiko eines weiteren Verlustes von Waldökosystemen.

Die vorgesehene Ausnahme im Zusammenhang mit Maßnahmen des Hochwasserschutzes ist differenziert zu betrachten. Hier wird vorrangig auf bauliche Anlagen abgestellt, während Ansätze des natürlichen Hochwasserschutzes, die gerade im Kontext von Waldökosystemen eine zentrale Rolle spielen, unberücksichtigt bleiben.

Alle Ausnahmeregelungen werden analog zu 7.2-4 in Ballungsräumen zukünftig häufiger Anwendung finden, da es hier aufgrund der hohen Siedlungsdichte größere Flächenkonkurrenzen gibt. In diesen Bereichen spielt der Schutz, der Ausgleich und der Erhalt zusammenhängender Waldgebiete eine besondere Rolle. Hier ist die Bedeutung der Vermeidung von Beeinträchtigungen entweder höher zu gewichten (ebenfalls in überragendem öffentlichem Interesse) oder die Alternativenprüfung als solche darf nicht der grundsätzlichen Abwägung unterliegen. Hier sollte der Grundsatz zu einem Ziel erhoben werden

7.4-6 Ziel Überschwemmungsbereiche und 7.4-8 Grundsatz Berücksichtigung potenzieller Überflutungsgefahren jeweils einschließlich Erläuterungen

Eine Konkretisierung des LEP entsprechend der Festlegungen im Bundesraumordnungsplan Hochwasser (Berücksichtigung potenzieller Überflutungsgefahren) zur stärkeren Verankerung des vorbeugenden Hochwasserschutzes wird seitens der Stadt Ratingen befürwortet. Die Stadt Ratingen weist schon heute auf der Grundlage von festgesetzten Überschwemmungsgebieten bei HQextrem auf das hochwasserangepasste Bauen hin.

Im Rahmen des 2. Entwurfs zur 3. Änderung des LEP NRW wird in der Erläuterung zu Ziel 7.4-6 klargestellt, dass Überschwemmungsbereiche durch die Regionalplanung als Vorranggebiete festzulegen sind. Es erfolgen weitere Aktualisierungen, wie der Hinweis zur EG-Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie und deren Umsetzung in NRW sowie auf die Hochwassergefahrenkarten der Bezirksregierungen in NRW und deren Bereitstellung im Internet. Die verstärkte Betonung der Parameter bei der Risikobewertung wird weiterhin begrüßt.

7.5-2 Grundsatz Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte

Die Streichungen im Grundsatz 7.5-2, das wertvolle landwirtschaftliche Böden mit besonders hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit oder besonderer Eignung für eine landwirtschaftliche Nutzung sollen für Siedlungs- und Verkehrszwecke nicht in Anspruch genommen werden sollen, werden im Rahmen der 2. Öffentlichkeitsbeteiligung der 3. LEP-Änderung weiterhin kritisch gesehen, da es eine erhebliche Schwächung des Schutzes der landwirtschaftlichen Böden mit besonders hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit oder besonderer Eignung für eine landwirtschaftliche Nutzung nach sich zieht, wenn durch die Regionalplanung keine Landwirtschaftlichen Kernräume festgelegt werden. Eine Auseinandersetzung der Planung mit diesem Belang wird als zwingend erforderlich gesehen. Die Stadt Ratingen hat diesen Aspekt in der 1. Stellungnahme vom 30.06.2025 angemerkt und hält weiterhin an ihrer kritischen Bewertung fest.

7.5-3 Grundsatz Festlegung Landwirtschaftlicher Kernräume jeweils einschließlich Erläuterungen

Die Einführung des Grundsatzes 7.5-3 „Festlegung landwirtschaftlicher Kernräume“ wird für den Bereich BSN grundsätzlich begrüßt. Da Ratingen aber aufgrund fehlender Flächengrößen voraussichtlich keine landwirtschaftlichen Kernräume aufweisen wird, führt dies im Zusammenhang mit dem Grundsatz 7.5-2 zu einer Schwächung des Erhalts der landwirtschaftlichen Nutzflächen. Die Betroffenheit der Stadt Ratingen kann erst nach Anpassung bzw. Änderung der Regionalplanung erkannt werden.

8.2-8 Grundsatz Nutzung von Kraftwerksstandorten für den Aufbau einer zukunftsorientierten Infrastruktur für Wasserstoff und Strom aus erneuerbaren Energien einschließlich Erläuterungen

Zur Aufnahme eines Grundsatzes und zum Aufbau einer zukunftsorientierten Infrastruktur für Wasserstoff und Strom aus erneuerbaren Energien bei Nachnutzung von bestehenden Kraftwerksstandorten wird weiterhin von der Stadt Ratingen begrüßt.

9.2-1 Ziel Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe

9.2-2 Ziel Versorgungszeiträume

Für die Rohstoffsicherung entsprechend dem Ziel 9.2-1 sind in den Regionalplänen Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze für nichtenergetische Rohstoffe als Vorranggebiete oder als Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung festzulegen. In der 2. Öffentlichkeitsbeteiligung hat sich keine Änderung ergeben. Aufgrund fehlender Betroffenheit für die Rohstoffarten Lockergesteine und Festgesteine wird keine Anregung gegeben.

9.2-3 Ziel Fortschreibung

Sowohl in der 1. Als auch 2. Öffentlichkeitsbeteiligung finden nur Änderungen der Erläuterung statt, ohne dass das Ziel selbst geändert wird.

9.2-4 Ziel Degressionspfad für die Sicherung nichtenergetischer Rohstoffe (Kies und Sand) jeweils einschließlich Erläuterungen

Die Aufnahme eines Ziels zur Berücksichtigung eines Degressionspfades für die Sicherung nichtenergetischer Rohstoffe (Kies und Sand) wird weiterhin begrüßt.

9.2-7 Ziel Standorte zur Aufbereitung und Wiederverwendung von mineralischen Recyclingbaustoffen

Die Aufnahme eines Ziels zur Festlegung von Standorten zur Aufbereitung und Wiederverwendung von mineralischen Recyclingbaustoffen wird grundsätzlich begrüßt.

10.2-14 Ziel Freiflächen-Solarenergie im Freiraum

Die Änderungen sind im Hinblick auf die Energiewende zu begrüßen. Die Abwägung zwischen Solarenergieanlagen im Freiraum und dem berechtigten Interesse an ausreichenden landwirtschaftlichen Flächen ist weiterhin nachvollziehbar. Im überarbeiteten 3. LEP NRW-Änderung eingefügten Steuerungs- und Monitoringmöglichkeiten werden als sinnvoll erachtet.

Die Stellungnahme erfolgt vorbehaltlich einer entsprechenden Beschlussfassung in den zuständigen politischen Gremien der Stadt Ratingen.

